

Das Schweizer Rechnungs- legungsrecht

Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung



Inhaltsverzeichnis

01	Fremdwährungen in der Rechnungslegung	4
	1.1 Grundlagen und Vorbemerkungen	5
	1.2 Begriffe	6
	1.3 Mögliche Währungskombinationen für Buchführung und Rechnungslegung	7
	1.4 Buchungskreise/Zweigniederlassungen mit unterschiedlicher Währung	8
02	Nennwertkapital in Schweizer Franken, Buchführung in Fremdwährung, Rechnungslegung in Schweizer Franken	9
	2.1 Allgemeines	10
	2.2 Gewinnverwendung und Kapitalrückzahlung	11
03	Nennwertkapital in Schweizer Franken, Buchführung in Fremdwährung, Rechnungslegung in Fremdwährung	12
	3.1 Allgemeines	13
	3.2 Angabe der Werte in Schweizer Franken	14
	3.2.1 Umrechnungsmethoden	14
	3.2.1.1 Methode 1: Stichtagskurs-Methode, Eigenkapital zu historischen Kursen	14
	3.2.1.2 Methode 2: Umrechnung zum Stichtagskurs, Eigenkapital bewertet in der Fremdwährungsbilanz	16
	3.2.2 Offenlegung	16
	3.2.2.1 Offenlegung der Schweizer Franken-Werte	16
	3.2.2.2 Offenlegung der angewandten Umrechnungsmethode und der verwendeten Kurse	16
	3.3 Gewinnverwendung und Kapitalrückzahlung	17
	3.3.1 Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn	17
	3.3.2 Rückzahlung von steuerlichen Kapitaleinlagereserven	19
	3.4 Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung	21
	3.4.1 Übersicht	21
	3.4.2 Bestehende Buchführung in Fremdwährung	22
	3.4.2.1 Variante 1: Umstellung ausgehend von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken	22
	3.4.2.2 Variante 2: Umstellung ausgehend von den Buchführungsinformationen in Fremdwährung mit Anpassung aufgrund von kumulierten Umrechnungsdifferenzen	28
	3.4.2.3 Exkurs: Weiterführung der Buchführungsinformationen in Fremdwährung (ohne weitere Anpassungen) als nicht zulässige Variante	31
	3.4.3 Bestehende Buchführung in Schweizer Franken	34
	3.4.4 Zusammenfassung der Grundsätze	37
04	Nennwertkapital in Fremdwährung, Buchführung in Fremdwährung, Rechnungslegung in Fremdwährung	38
	4.1 Allgemeines	39
	4.2 Angabe der Werte in Schweizer Franken	39
	4.2.1 Umrechnungsmethoden	39
	4.2.2 Offenlegung	39
	4.3 Gewinnverwendung und Kapitalrückzahlung	40
	4.3.1 Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn	40
	4.3.2 Rückzahlung von steuerlichen Kapitaleinlagereserven	40
	4.4 Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung	40
	4.5 Umstellung Nennwertkapital	41
	4.5.1 Bestehende Rechnungslegung in Fremdwährung	41
	4.5.2 Bestehende Rechnungslegung in Schweizer Franken	42
	4.6 Nachträgliche Änderung der Währung des Nennwertkapitals	43



Verwendete Quellen / Zitierung

Die textlichen Ausführungen in dieser Broschüre basieren im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Kapitel II.3.4. EXPERTsuisse 2023 [nachfolgend zitiert mit *HWP BF&RL 2023*].
- Ausgewählte Fragen und Antworten zum OR-Rechtslegungsrecht, Frage 8.1, Illustratives Beispiel 4. EXPERTsuisse 2023 [nachfolgend zitiert mit *Q&A 2023, Illustratives Beispiel 4*].

Im Interesse der besseren Lesbarkeit werden diese Quellen nachfolgend nur summarisch im Titel des jeweiligen Kapitels zitiert, selbst wenn Textpassagen zum Teil wörtlich übernommen wurden. KPMG hat an den beiden erwähnten Publikationen massgeblich mitgearbeitet.

Verwendete Terminologie

In dieser Broschüre wird folgende Terminologie verwendet:

Fremdwährung

Jede Währung, welche nicht die Funktionalwährung ist.

Währungsdifferenzen

Oberbegriff, umfassen Kursdifferenzen und Umrechnungsdifferenzen.

Kursdifferenzen

Währungsdifferenzen aus der Verbuchung von Transaktionen oder aus der Bewertung von Bilanzposten in Fremdwährung.

Umrechnungsdifferenzen

Währungsdifferenzen aus der Umrechnung der Jahresrechnung als Ganzes.

01

Fremdwährungen in der Rechnungslegung

[Grundlage: HWP BF&RL 2023, II.3.4]

1.1 Grundlagen und Vorbemerkungen

Die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung ist im 32. Titel des Obligationenrechts geregelt. Das Recht erlaubt wahlweise eine Buchführung / Rechnungslegung in Schweizer Franken oder in der für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wesentlichen Währung (Funktionalwährung). Wird für die Jahresrechnung nicht die Landeswährung verwendet, sind die Werte jedoch zusätzlich in Schweizer Franken anzugeben. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in den Art. 957a Abs. 4 OR und Art. 958d Abs. 3 OR:

B. Buchführung	Art. 957a Abs. 4 OR ⁴ Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.
IV. Darstellung, Währung und Sprache	Art. 958d Abs. 3 OR ³ Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offen zulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

Mit Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 01.01.2023 können Unternehmen auch das Nennwertkapital in der Funktionalwährung denominieren, sofern diese einer vom Bundesrat anerkannten Währung (GBP, EUR, USD oder JPY) entspricht. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in Art. 621 OR:

B. Aktienkapital	Art. 621 OR ¹ Das Aktienkapital beträgt mindestens 100 000 Franken. ² Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Zum Zeitpunkt der Errichtung muss dieses einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entsprechen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Der Bundesrat legt die zulässigen Währungen fest. ³ Die Generalversammlung kann den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Er stellt dabei fest, dass die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind, und hält den angewandten Umrechnungskurs fest. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden.
------------------	---

Wird das Nennwertkapital in Fremdwährung denominiert, sind für sämtliche handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen nur noch die Werte in der Funktionalwährung relevant.

Die vorliegende Publikation soll als praktisches Hilfsmittel im Zusammenhang mit Fragen rund um das Thema «Fremdwährungen» dienen. Ein besonderer Fokus liegt auf den Vorgehensschritten für eine Umstellung der handelsrechtlichen Buchführung und/oder Rechnungslegung auf eine Fremdwährung, welche anhand von Beispielen illustriert werden.

1.2 Begriffe

Funktionalwährung

Das Gesetz definiert den Begriff «der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung» (vgl. Art. 957a Abs. 4 OR und Art. 958d Abs. 3 OR) nicht. In Anlehnung an anerkannte Standards der Rechnungslegung ist darunter die Funktionalwährung zu verstehen. Als Funktionalwährung eines Unternehmens gilt die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist und in der die Geldflüsse hauptsächlich anfallen. Zu den bei der Bestimmung der Funktionalwährung zu beachtenden Faktoren gehören:

- die Währung, in der die Verkaufspreise der Waren und Dienstleistungen denominiert und bezahlt werden;
- die Währung des Landes, dessen Wettbewerbskräfte und Vorschriften für Verkaufspreise der Waren und Dienstleistungen ausschlaggebend sind;
- die Währung, die den grössten Einfluss auf die Lohn-, Material- und sonstigen Aufwendungen für das Anbieten der Waren und Dienstleistungen hat.

Neben diesen primären Faktoren können die Währung der Finanzierungstätigkeit oder die Währung der thesaurierten Mittel Aufschluss über die Funktionalwährung eines Unternehmens geben.

Das Gesetz macht keine Einschränkungen bezüglich der zulässigen Fremdwährungen für die Funktionalwährung. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jede Fremdwährung als Funktionalwährung zulässig ist. Im Gegensatz dazu schränkt das Gesetz die möglichen Fremdwährungen für die Festlegung des Nominalkapitals in Fremdwährung ein (vgl. Abschnitt 1.3).

Buchführungswährung

Bei der Buchführungswährung handelt es sich um die Währung, in welcher die Buchhaltung geführt wird. Gemäss Art. 957a Abs. 4 OR sind als Buchführungswährung entweder der Schweizer Franken oder die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung (Funktionalwährung) möglich.

Da es sich bei Art. 957a Abs. 4 OR um eine «Kann»-Bestimmung handelt, darf die Buchführung für handelsrechtliche Zwecke ohne weiteres immer in Schweizer Franken erfolgen, selbst wenn es sich beim Schweizer Franken nicht um die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung handelt. Lediglich die Wahl einer Fremdwährung muss begründet sein.

Rechnungslegungswährung

Die Rechnungslegungswährung ist die Währung, in der die handelsrechtliche Jahresrechnung aufgestellt wird. Art. 958d Abs. 3 OR definiert als zulässige Rechnungslegungswährungen entweder den Schweizer Franken oder die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung (Funktionalwährung).

Da es sich bei Art. 958d Abs. 3 OR um eine «Kann»-Bestimmung handelt, darf die Rechnungslegung für handelsrechtliche Zwecke ohne weiteres immer in Schweizer Franken erfolgen, selbst wenn es sich beim Schweizer Franken nicht um die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung handelt. Lediglich die Wahl einer Fremdwährung muss begründet sein.

Gemäss Art. 621 Abs. 2 OR ist es unter gewissen Voraussetzungen zulässig, das Nennwertkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung zu denominieren.

1.3 Mögliche Währungskombinationen für Buchführung und Rechnungslegung

Abgeleitet aus den Ausführungen in den obigen Abschnitten ergeben sich für die Buchführung und Rechnungslegung die folgenden vier Möglichkeiten:

	Kombination 1 NWK in CHF BF in CHF RL in CHF	Kombination 2 NWK in CHF BF in fFW RL in CHF	Kombination 3 NWK in CHF BF in fFW RL in fFW	Kombination 4 NWK in fFW BF in fFW RL in fFW
Kapitel in Broschüre	n/a	Kapitel 2	Kapitel 3	Kapitel 4
Nennwertkapital	CHF	CHF	CHF	Gemäss HRegV: GBP, EUR, USD oder JPY
BF-Währung	CHF	fFW	fFW	Die gleiche Währung wie das Nennwertkapital
RL-Währung	CHF	CHF	fFW	Die gleiche Währung wie das Nennwertkapital
Angabe der CHF-Werte gemäss Art 958d Abs. 3 OR erforderlich?	n/a	n/a	Ja	Ja
CHF-Werte relevant?	Ja (die JR zeigt nur CHF-Werte)	Ja (die JR zeigt nur CHF-Werte)	Ja, für gesellschafts- rechtliche Aspekte betreffend Eigenka- pital (u.a. Ausschüt- tungsfähigkeit, Einla- gerückgewähr, hälftiger Kapitalver- lust)	Nein

NWK = Nennwertkapital; BF = Buchführung; RL = Rechnungslegung; fFW = funktionale Fremdwährung/
Funktionalwährung; JR = Jahresrechnung

Neben den vier aufgeführten Kombinationen von Währungen für die Buchführung und Rechnungslegung wäre es auch denkbar, die Buchführung in Schweizer Franken und die Rechnungslegung in der Funktionalwährung (Nennwertkapital in Schweizer Franken) vorzunehmen. Aufgrund der mangelnden Praxisrelevanz wird diese Variante in der Tabelle nicht näher ausgeführt.

Sind die gesetzlichen Anforderungen für das Verwenden einer ausländischen Währung für Buchführung und/oder Rechnungslegung nicht mehr erfüllt, müssen Buchführungs- resp. Rechnungswährung angepasst werden. Die Anpassung ist per Beginn des folgenden Geschäftsjahres vorzunehmen und im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern (im Jahr, in welchem umgestellt wird). Die Vorjahresvergleichszahlen bleiben in der Währung, welche im Vorjahr die Funktionalwährung war.

1.4 Buchungskreise/Zweigniederlassungen mit unterschiedlicher Währung

Die Buchführung für eine rechtliche Einheit kann in mehreren Buchungskreisen erfolgen, wobei jeder Buchungskreis in seiner Funktionalwährung oder in Schweizer Franken zu führen ist. Die häufigsten Anwendungsfälle sind die ausländische Zweigniederlassung, die keine selbstständige rechtliche Einheit bildet und somit nicht als Beteiligung bilanziert ist, sowie Buchungskreise, welche Geschäftsbereiche innerhalb einer rechtlichen Einheit abbilden.

Die Umrechnung dieser Buchungskreise in die Währung der handelsrechtlichen Jahresrechnung kann unter Anwendung der modifizierten Current/Noncurrent-Methode oder der modifizierten Stichtagskursmethode erfolgen (vgl. Abschnitt 2.1).

02

Nennwertkapital in Schweizer Franken, Buch- führung in Fremdwährung, Rechnungslegung in Schweizer Franken

[Grundlage: HWP BF&RL 2023, II.3.4.2]

2.1 Allgemeines

Gemäss Schweizer Obligationenrecht ist es möglich, für die Buchführung die Funktionalwährung zu verwenden, die Jahresrechnung aber in Schweizer Franken aufzustellen (Rechnungslegungswährung). Die der Jahresrechnung zugrunde liegende Buchführungswährung soll die Jahresrechnung in Schweizer Franken nicht beeinflussen, d.h. die Jahresrechnung ist so darzustellen, als ob die Bücher in Schweizer Franken geführt worden wären. Daraus ergibt sich auch, dass für gesellschaftsrechtliche Fragen (sämtliche kapitalbezogenen Aspekte wie Reservenbildung, Beschluss über die Ausschüttung einer Dividende oder Rückzahlung einer Kapitaleinlage, Einlagerückgewähr, Feststellung eines hälftigen Kapitalverlusts) nur die Werte in Schweizer Franken relevant sind.

Für die Ermittlung der Werte in Schweizer Franken in der für handelsrechtliche Zwecke massgebenden Jahresrechnung werden in der Praxis üblicherweise die folgenden zwei Umrechnungsmethoden angewandt:

Modifizierte Current/Noncurrent-Methode

- Umrechnung des Umlaufvermögens und der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Stichtagskurs
- Umrechnung des nicht monetären Anlagevermögens zu historischen Kursen
- Umrechnung des monetären Anlagevermögens zu historischen Kursen resp. zu tieferen Stichtagskursen
- Umrechnung der monetären langfristigen Verbindlichkeiten zu historischen Kursen resp. zu höheren Stichtagskursen
- Umrechnung der nicht monetären langfristigen Verbindlichkeiten zu historischen Kursen
- Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen
- Umrechnung der Erfolgsrechnung zum Periodendurchschnittskurs
- Erfolgswirksame Erfassung der Umrechnungsdifferenzen, unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips (Abgrenzung von unrealisierten Gewinnen)

Modifizierte Stichtagskursmethode

- Umrechnung der Aktiven und Verbindlichkeiten zum Stichtagskurs
- Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen
- Umrechnung der Erfolgsrechnung zum Periodendurchschnittskurs
- Erfolgswirksame Erfassung der Umrechnungsdifferenzen, unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips (Abgrenzung von unrealisierten Gewinnen)

In Vorjahren über die Erfolgsrechnung gebuchte Umrechnungsverluste dürfen in späteren Jahren erfolgswirksam zurückgebucht werden, soweit sich die Umrechnungskurse erholt haben.

Aus steuerlicher Sicht sind gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 136 II 88 ff. Umrechnungsdifferenzen bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns nicht zu berücksichtigen. Das Urteil des Bundesgerichts, die Umrechnungsdifferenzen aus dem Abschluss in Schweizer Franken für die Steuerbemessung nicht zu berücksichtigen, verfolgt in der ökonomischen Konsequenz die Absicht, auf den «realen Gewinn» zurückzurechnen und die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu erfassen, die sich aus der Jahresrechnung in der Funktionalwährung ergibt.

2.2 Gewinnverwendung und Kapitalrückzahlung

Bei Rechnungslegung in Schweizer Franken sind auch der Gewinnverwendungsvorschlag sowie der Vorschlag über die Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven in Schweizer Franken darzustellen. Die Beurteilung der Ausschüttungsfähigkeit erfolgt dabei einzig auf den Werten in Schweizer Franken.

Die Verbuchung einer in Schweizer Franken beschlossenen Ausschüttung oder Rückzahlung kann in der Buchführungswährung zum Transaktionskurs (Tag des Generalversammlungsbeschlusses oder Tag der Auszahlung) oder zum durchschnittlichen historischen Kurs der auszuschüttenden Eigenkapitalteile erfolgen. Sofern für die Verbuchung nicht der Kurs am Tag der Auszahlung verwendet wird, entstehen durch die Bewertung der Dividenden-/Rückzahlungsverbindlichkeit zwischen Generalversammlungsbeschluss und Auszahlungszeitpunkt Fremdwährungsdifferenzen, die über die Erfolgsrechnung zu erfassen sind. Das gewählte Vorgehen ist im Anhang der Jahresrechnung als angewandter Grundsatz offenzulegen (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR).

03

Nennwertkapital in Schweizer Franken, Buch- führung in Fremdwährung, Rechnungslegung in Fremdwährung

[Grundlage: HWP BF&RL 2023, II.3.4.3]

3.1 Allgemeines

Bei Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung sind die obligationenrechtlichen Vorschriften betreffend Buchführung und Rechnungslegung auf die Werte in der Funktionalwährung anzuwenden.

Den Zweck der Rechnungslegung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darzustellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (Art. 958 Abs. 1 OR), kann nur die Jahresrechnung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erfüllen, nicht aber die ebenfalls anzugebenden Werte in Landeswährung (Art. 958d Abs. 3 OR). Die Angabe der Werte in Schweizer Franken hat Orientierungsfunktion und kann für das «zuverlässige Urteil» nicht notwendigerweise herangezogen werden. Insbesondere kann aufgrund der fehlenden historischen Umrechnungskurse nicht erwartet werden, dass die Jahresrechnung in Landeswährung das Bild vermittelt, als hätte das Unternehmen die Buchführung stets in Schweizer Franken vorgenommen.

Solange das Nennwertkapital nicht auf die Funktionalwährung lautet, bleibt der Schweizer Franken für die Beurteilung von gesellschaftsrechtlichen Aspekten relevant. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Eigenkapital orientieren sich am Kapital in Schweizer Franken. Je nach Umrechnungsmethode können, begründet durch die (kumulierten) Umrechnungsdifferenzen, Eigenkapitalpositionen in der Funktionalwährung von denjenigen in Schweizer Franken abweichen. Dies hat namentlich Konsequenzen für die Gewinnverwendung/Kapitalrückzahlung sowie für die die Bestimmung der relevanten Bezugsgrössen für Kapitalverlust und Einlagerückgewähr:

Gewinnverwendung und Kapitalrückzahlung	Kapitalverlust	Einlagerückgewähr
<p>Der Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Rückzahlung aus gesetzlichen Kapitalreserven ist nicht nur in der Funktionalwährung, sondern auch in Schweizer Franken darzustellen, wobei die Betrachtung in Schweizer Franken für die maximale Ausschüttung/Rückzahlung massgebend bleibt.</p> <p>Für weitere Ausführungen vgl. Abschnitt 3.3.</p>	<p>Die Bestimmung bezüglich Kapitalverlust (Art. 725a OR) ist aus Vorsichtsgründen sowohl in Schweizer Franken als auch in Funktionalwährung zu befolgen, d.h., der Verstoß wird von jener Währung ausgelöst, in der der kritische Wert zuerst überschritten wird.</p>	<p>Die Bestimmung bezüglich Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR) ist aus Vorsichtsgründen sowohl in Schweizer Franken als auch in Funktionalwährung zu befolgen, d.h., der Verstoß wird von jener Währung ausgelöst, in der der kritische Wert zuerst überschritten wird.</p>

3.2 Angabe der Werte in Schweizer Franken

3.2.1 Umrechnungsmethoden

Weder das Gesetz noch die Botschaft enthalten Ausführungen zur Ermittlung der Werte in Schweizer Franken für die zusätzliche Angabe. Die Eignung einer Umrechnungsmethode ist indessen nicht nur unter dem Aspekt der Rechnungslegung, sondern auch unter weitergehenden Gesichtspunkten, insbesondere dem Steuer- und dem Gesellschaftsrecht zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund kommen zur Umrechnung grundsätzlich zwei Methoden infrage:

- Methode 1: Stichtagskurs-Methode, Eigenkapital zu historischen Kursen
- Methode 2: Umrechnung zum Stichtagskurs, Eigenkapital bewertet in der Fremdwährungsbilanz

3.2.1.1 Methode 1: Stichtagskurs-Methode, Eigenkapital zu historischen Kursen

a) Umrechnung

Die Eigenkapitalpositionen werden bei dieser Methode zu historischen Kursen fortgeschrieben. Die übrigen Bilanzpositionen werden zum Stichtagskurs umgerechnet, die Positionen der Erfolgsrechnung und ggf. der Geldflussrechnung zum Durchschnittskurs der Periode (Alternative: ebenfalls zum Stichtagskurs). Die entstehende Umrechnungsdifferenz wird über eine Position «Umrechnungsdifferenz» direkt im Eigenkapital (als separater Bestandteil des Bilanzgewinns-/verlusts) dargestellt.

Anhangsangaben, welche mit einer Position der Jahresrechnung in direktem Zusammenhang stehen, werden mit demselben Kurs umgerechnet wie diese Position. Von anderen Positionen unabhängige Anhangsangaben werden sachgerecht entweder zum Stichtagskurs oder Durchschnittskurs umgerechnet.

b) Rechtliche Aspekte

Die Veränderungen in den Eigenkapitalpositionen mit Ausnahme der Umrechnungsdifferenz werden in der Landeswährung durch die Anwendung von historischen Kursen einfach nachvollziehbar. Die Eigenkapitalposition «Umrechnungsdifferenz» ist dem Bilanzgewinn/-verlust zuzurechnen.

Die einzelnen Eigenkapitalpositionen in Funktionalwährung und in Schweizer Franken können mit der Zeit stark voneinander abweichen.

c) Illustratives Beispiel: Angabe der Werte in Schweizer Franken (Methode 1)

Illustratives Beispiel 1

- Angabe der Werte in Schweizer Franken
- Methode 1: Stichtagskurs-Methode, Eigenkapital zu historischen Kursen [EUR-Zahlen aus illustrativem Beispiel 6]

Kurse: Historisch EUR = 2.00 CHF, Stichtag EUR = 3.00 CHF, Durchschnitt EUR = 2.50 CHF

Bilanz	Schlussbilanz 31.12.20x1		Kurs	Angaben in	
	EUR			CHF	
Flüssige Mittel	150.0		3.00		450.0
Langfristige Darlehen	200.0		3.00		600.0
Beteiligungen	80.0		3.00		240.0
Sachanlagen	120.0		3.00		360.0
Total Aktiven	550.0				1650.0
Langfristige Darlehensschulden	150.0		3.00		450.0
Eigenkapital					
• Aktienkapital	75.0		2.00		150.0
• Bilanzgewinn					
– Gewinnvortrag	25.0		2.00		50.0
– Jahresgewinn/-verlust	300.0				750.0
– Umrechnungsdifferenz	n/a		n/a		250.0
Total Passiven	550.0				1650.0
Erfolgsrechnung	Erfolgsrechnung 20x1		Kurs	Angaben in	
	EUR			CHF	
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis	100.0		2.50		250.0
Fremdwährungs-Ergebnis	200.0		2.50		500.0
Jahresgewinn/-verlust	300.0				750.0

Die Umrechnungsdifferenz in den Gewinnreserven setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR	Kurs	CHF
Eigenkapital in EUR per 1.1.20x1, umgerechnet zum Kurs per 31.12.20x1	100.0	3.00	300.0
./. Eigenkapital in EUR per 1.1.20x1, umgerechnet zum Kurs per 1.1.20x1	-100.0	2.00	-200.0
Gewinn 20x1, umgerechnet zum Kurs per 31.12.20x1	300.0	3.00	900.0
./. Gewinn 20x1, umgerechnet zum Durchschnittskurs 20x1	-300.0	2.50	-750.0
Total Umrechnungsdifferenz			250.0

3.2.1.2 Methode 2: Umrechnung zum Stichtagskurs, Eigenkapital bewertet in der Fremdwährungsbilanz

Die Methode «Umrechnung zum Stichtagskurs, Eigenkapital bewertet in der Fremdwährungsbilanz» (vgl. das Beispiel bei Buchmann, René / Duss, Fabian / Handschin, Lukas: Rechnungslegung in Fremdwährung. Probleme und Lösungsansätze aus buchhalterischer, handelsrechtlicher und steuerlicher Sicht. In: EXPERT FOCUS 11/2013, S. 823-835) hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt, weshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen wird. Die Methode wird aber als zulässige Umrechnungsmethode erachtet.

3.2.2 Offenlegung

3.2.2.1 Offenlegung der Schweizer Franken-Werte

Die Angabe in Schweizer Franken ist für alle Bestandteile der Jahresrechnung erforderlich. Dies gilt explizit auch für die Anhangsangaben.

Die Darstellung kann z.B. wie folgt in Spalten erfolgen:

Bilanzposition	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	Angaben in CHF	EUR	Angaben in CHF

Auch andere Formen des Ausweises sind möglich (beispielsweise die vollständige Wiedergabe der Jahresrechnung umgerechnet in Schweizer Franken im Rahmen einer gesonderten Anhangsangabe).

Die Werte der Jahresrechnung sind vollständig auch in Landeswährung anzugeben d.h. alle Einzelpositionen.

3.2.2.2 Offenlegung der angewandten Umrechnungsmethode und der verwendeten Kurse

Erfolgt die Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung, sind im Anhang die verwendeten Umrechnungskurse für die Angaben in Landeswährung offenzulegen und ggf. zu erläutern (Art. 958d Abs. 3 OR). Neben der blossen Offenlegung der verwendeten Umrechnungskurse ist auch die verwendete Umrechnungsmethode anzugeben, beispielsweise Stichtagskurse für Bestandsgrössen und Durchschnittskurse für Bewegungsgrössen.

3.3 Gewinnverwendung und Kapitalrückzahlung

3.3.1 Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn

Wie in Abschnitt 3.1 dargelegt, sind für die Dividendenausschüttung sowohl die Werte in der Funktionalwährung wie auch in Schweizer Franken relevant. Die Umrechnungsdifferenz erhöht oder reduziert das ausschüttbare Eigenkapital in Schweizer Franken.

Der Antrag des Verwaltungsrats zur Verwendung des Bilanzgewinns ist nicht nur in der Funktionalwährung, sondern auch in Schweizer Franken darzustellen, wobei die Betrachtung in Schweizer Franken für die maximale Ausschüttung massgebend bleibt. Die vorgeschlagene Gewinnverwendung in Schweizer Franken darf jedoch ausschüttungsfähige Eigenkapitalelemente in der Funktionalwährung nicht überschreiten. Ferner ist die Entwicklung der Umrechnungskurse bis zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses zu beobachten, damit nicht durch ungünstige Wechselkursentwicklungen bereits aufgezehrte Gewinnreserven ausgeschüttet werden.

Das illustrative Beispiel 2 zeigt, wie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns dargestellt werden kann:

Illustratives Beispiel 2

[Grundlage: Q&A 2023, Illustratives Beispiel 4]

- Darstellung des Antrags über die Verwendung des Bilanzgewinnes bei Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung [Zahlen aus illustrativem Beispiel 1]

Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes 20x1

	EUR	CHF
Gewinnvortrag	25.0	50.0
Jahresgewinn	300.0	750.0
Umrechnungsdifferenz	n/a	250.0
Der verfügbare Bilanzgewinn beträgt	325.0	1050.0

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung folgende Gewinnverwendung:

	EUR	CHF
Ausrichtung einer Dividende von	100.0	300.0
Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	15.0	37.5
Vortrag auf neue Rechnung		
• Gewinnvortrag	210.0	462.5
• Umrechnungsdifferenz	n/a	250.0
Total	325.0	1050.0

Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividendenausschüttung in Höhe von EUR 100.0, jedoch maximal CHF 300.0. Der Maximalbetrag von CHF 300.0 wird im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung mit dem an diesem Tag geltenden Kurs in EUR umgerechnet. Sofern der resultierende Betrag unter den für die Ausschüttung vorgeschlagenen EUR 100.0 liegt, wird die Ausschüttung nur in Höhe dieses tieferen Betrags vorgenommen.

Hinweis:

Im obigen Beispiel mit beabsichtigter Dividendenausschüttung von EUR 100.0 könnte in der CHF-Spalte die beantragte Dividendenausschüttung auf maximal CHF 1 012.5 (Bilanzgewinn von CHF 1 050.0 abzüglich Mindest-Reservenzuweisung von CHF 37.5) erhöht werden, um einen grösstmöglichen Puffer für allfällige Wechselkursschwankungen bis zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung einzubauen.

3.3.2 Rückzahlung von steuerlichen Kapitaleinlagereserven

Wie in Abschnitt 3.1 ausgeführt, ist bei Rechnungslegung in Fremdwährung der Antrag des Verwaltungsrats über die Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven nicht nur in der Funktionalwährung, sondern auch in Schweizer Franken darzustellen. Die Betrachtung in Schweizer Franken ist dabei für die maximale Rückzahlung massgebend, jedoch darf die vorgeschlagene Rückzahlung in Schweizer Franken die rückzahlungsfähigen Kapitalreserven in der Funktionalwährung nicht überschreiten. Weiter sind bei der Darstellung des Rückzahlungsantrages mögliche Veränderungen der Umrechnungskurse bis zum Zeitpunkt des Rückzahlungsbeschlusses zu berücksichtigen.

Die steuerlichen Kapitaleinlagereserven (KER) werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) unabhängig von der verwendeten Rechnungslegungswährung in der Währung des Nennwertkapitals (hier Schweizer Franken) geführt (vgl. ESTV Kreisscheiben Nr. 29c). Für die Fortschreibung und Bestandesfestlegung der KER rechnet die ESTV eine in Fremdwährung erfolgte Ausschüttung mit dem im Zeitpunkt der Auszahlung gültigen Tageskurs in Schweizer Franken um.

Aufgrund dieser Praxis der ESTV besteht bezüglich Gewinnverwendung das Problem, dass die KER-Abbuchung zu einem Kurs erfolgt, der im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung noch nicht bekannt ist.

Das illustrative Beispiel 3 zeigt eine mögliche Darstellungsvariante, mit der der ESTV-Praxis Rechnung getragen werden kann.

Abhängig von der Kursentwicklung zwischen Bilanzstichtag und Stichtag der Auszahlung können bei Rechnungslegung in Fremdwährung und Rückzahlungen aus den KER folgende Konstellationen eintreten (Annahme: vorhandene KER sollen vollständig ausgeschüttet werden):

- Sinkende Fremdwährungs-Kurse: Die KER in Fremdwährung betragen 0, in Schweizer Franken bleibt ein Restbestand;
- Steigende Fremdwährungs-Kurse: Die KER in Schweizer Franken betragen 0, in Fremdwährung bleibt ein Restbestand.

Da für die Angabe der Werte in Schweizer Franken die Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen erfolgt (vgl. Abschnitt 3.2.1.1), müssen bei obigen Konstellationen die KER-Bestände in der Fremdwährungs-Buchhaltung angepasst werden (Umbuchungen zwischen KER und anderen Reservepositionen, da bei einem Fremdwährungs-Bestand von 0 unabhängig vom verwendeten historischen Kurs kein positiver Schweizer Franken-Bestand resultieren kann resp. ein positiver Fremdwährungs-Bestand unabhängig vom verwendeten historischen Kurs nicht zu einem Schweizer Franken-Bestand von 0 führen kann). Solche Umbuchungen dürfte es grundsätzlich bei einer Rechnungslegung in Fremdwährung nicht geben, da die obligationenrechtlichen Vorschriften bei Rechnungslegung in Fremdwährung auf die Werte in Fremdwährung anzuwenden sind (vgl. Abschnitt 3.1). Da die KER aber trotz Rechnungslegung in Fremdwährung in CHF denominated bleiben, lassen sich die angeführten Anpassungen nicht vermeiden.

Illustratives Beispiel 3

- Darstellung des Antrags über die Rückzahlung aus den gesetzlichen Kapitalreserven

Die X-AG verwendet für Buchführung und Rechnungslegung EUR. Die Bilanz der X-AG präsentiert sich per 31.12.20x1 wie folgt:

Bilanz per 31.12.20x1	EUR	Kurs	CHF
Flüssige Mittel	250.0	2.00	500.0
Total Aktiven	250.0		500.0
Eigenkapital			
• Aktienkapital	100.0	2.0	200.0
• Gesetzliche Kapitalreserve (= Kapitaleinlagereserven)	100.0	2.0	200.0
• Gesetzliche Gewinnreserve	50.0	2.0	100.0
• Bilanzgewinn			
– Gewinnvortrag	0.0	2.0	0.0
– Jahresgewinn/-verlust	0.0		0.0
– Umrechnungsdifferenz	n/a	n/a	0.0
Total Passiven	250.0		500.0

Der Verwaltungsrat möchte die gesamten per 31.12.20x1 bestehenden steuerlichen Kapitaleinlagereserven ausschütten resp. zurückzahlen. Der entsprechende Antrag kann wie folgt dargestellt werden:

Antrag über die Rückzahlung aus den gesetzlichen Kapitalreserven 20x1

	EUR	CHF
Kapitaleinlagereserven	100.0	200.0
Total zur Verfügung der Generalversammlung	100.0	200.0

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung folgende Rückzahlung:

	EUR	CHF
Rückzahlung Kapitaleinlagereserven	100.0	200.0
Vortrag auf neue Rechnung	0	0
Total	100.0	200.0

Der Verwaltungsrat beantragt eine Rückzahlung der Kapitaleinlagereserven in Höhe von EUR 100.0, jedoch maximal CHF 200.0. Der Maximalbetrag von CHF 200.0 wird im Zeitpunkt der Auszahlung mit dem an diesem Tag geltenden Devisenkurs gemäss Website der Schweizerischen Nationalbank in EUR umgerechnet. Sofern der resultierende Betrag unter den für die Rückzahlung vorgeschlagenen EUR 100.0 liegt, wird die Ausschüttung nur in Höhe dieses tieferen Betrags vorgenommen. Die Fälligkeit der Rückzahlung wird auf den [Datum] festgelegt.

3.4 Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung

3.4.1 Übersicht

Bei *gegenwärtiger Buchführung in Fremdwährung* besteht für die Umstellung der Rechnungslegung auf die Funktionalwährung die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Varianten. Je nach gewählter Variante kann der zahlenmässige Einfluss im Umstellungsjahr signifikant unterschiedlich ausfallen. Entsprechend empfiehlt sich eine vorgängige sorgfältige Analyse der Auswirkungen. Neben der Variantenwahl hängt der zahlenmässige Einfluss auch von der bisher bei der Umrechnung des Fremdwährungs-Abschlusses angewandten Methode ab (modifizierte Current/Noncurrent-Methode resp. modifizierte Stichtagskurs-Methode, vgl. Abschnitt 2.1).

Bei *gegenwärtiger Buchführung in Schweizer Franken* besteht demgegenüber lediglich eine anerkannte Vorgehensweise und entsprechend keine Beeinflussungsmöglichkeit des Umstellungsergebnisses.

In Abhängigkeit von der gegenwärtigen Buchführungswährung, der möglichen Ausübung von Wahlrechten sowie der bisher angewandten Methode für die Umrechnung des Fremdwährungs-Abschlusses wird im Folgenden die vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer anerkannte Vorgehensweise für die Umstellung skizziert und anhand von illustrativen Beispielen veranschaulicht (vgl. Übersicht):



Nach einer Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung sind eine Beschreibung der Umstellung und eine Überleitung der Eigenkapitalpositionen im Anhang der Jahresrechnung bei allen Varianten resp. Vorgehen geboten (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR). Eine mögliche Darstellung für die Überleitung der Eigenkapitalpositionen findet sich im illustrativen Beispiel 7.

3.4.2 Bestehende Buchführung in Fremdwährung

3.4.2.1 Variante 1: Umstellung ausgehend von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken

a) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode

Bei Wahl von Variante 1 wird transparent und nachvollziehbar von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken auf die Eröffnungsbilanz in Fremdwährung umgestellt und der Zeitpunkt der Umstellung begründet die neuen historischen Buchwerte und Umrechnungskurse. Allerdings dürften mit Ausnahme des Netto-Umlaufvermögens die so errechneten Werte in der Fremdwährung nicht mit den zugrundeliegenden, bereits bestehenden Buchführungsinformationen in Fremdwährung übereinstimmen, da diese für die Erstellung der Jahresrechnung zu historischen Kursen in Schweizer Franken umgerechnet wurden. Damit stimmt die neue Fremdwährungsbasis nicht mit der bestehenden Buchführungsinformation überein, sondern begründet neue Werte.

Für die Umrechnung empfiehlt sich ein Vorgehen in drei Schritten:

Schritt 1:

Die Aktiven und die Passiven aus der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken werden zum Stichtagskurs der Umstellung in die Fremdwährung umgerechnet. (IFRS Anwender kennen diese Art der Umrechnung aus der Umstellung der Funktionalwährung aus IAS 21.35-37).

Schritt 2:

Langfristige monetäre Positionen werden erfolgswirksam auf ihren nominellen Wert in der Fremdwährung korrigiert (ggf. abzüglich Wertberichtigungen). Die erfolgswirksame Realisierung von Umrechnungsgewinnen wird durch die Währungsumstellung gerechtfertigt.

Schritt 3:

Eine bestehende zum Stichtagskurs umgerechnete Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne ist ebenfalls erfolgswirksam aufzulösen. Wird die Rückstellung nicht aufgelöst, bildet sie neu eine stille Reserve.

Illustratives Beispiel 4

- Bestehende Buchführung in Fremdwährung
- Umstellung ausgehend von der letzten Jahresrechnung in CHF (= Variante 1)
- Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode

Jahresrechnung 20x0 (=Ausgangsbasis, Buchführung in EUR/Rechnungslegung in CHF)
 Kurse: Historisch EUR = 1.00 CHF, Stichtag EUR = 2.00 CHF, Durchschnitt EUR = 1.50 CHF

Bilanz	EUR	Kurs	CHF
Flüssige Mittel	50.0	2.00	100.0
Langfristige Darlehen	200.0	1.00	200.0
Beteiligungen	80.0	1.00	80.0
Sachanlagen	120.0	1.00	120.0
Total Aktiven	450.0		500.0
Langfristige Darlehensschulden	150.0	2.00	300.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne	n/a	n/a	0.0
Eigenkapital			
• Aktienkapital	150.0	1.00	150.0
• Bilanzgewinn			
– Gewinnvortrag	100.0	1.00	100.0
– Jahresgewinn/-verlust	50.0		-50.0
Total Passiven	450.0		500.0
Erfolgsrechnung	EUR	Kurs	CHF
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis	50.0	1.50	75.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)	0.0		-125.0
Jahresgewinn/-verlust	50.0		-50.0

Illustratives Beispiel 4 – Fortsetzung

Jahresrechnung 20x1 (Umstellung auf Buchführung und Rechnungslegung in EUR per 1.1.20x1)

Bilanz	Eröffnungsbilanz 1.1.20x1			Periode (Anpassung Eröffnungsbilanz)	Periode (Geschäftstätigkeit)	Schlussbilanz 31.12.20x1/ Erfolgsrechnung 20x1
	CHF	Kurs	EUR	EUR	EUR	EUR
Flüssige Mittel	100.0	2.00	50.0		100.0	150.0
Langfristige Darlehen	200.0	2.00	100.0	100.0		200.0
Beteiligungen	80.0	2.00	40.0			40.0
Sachanlagen	120.0	2.00	60.0			60.0
Total Aktiven	500.0		250.0			450.0
Langfristige Darlehensschulden	300.0	2.00	150.0			150.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne	0.0	2.00	0.0	0.0		0.0
Eigenkapital						
• Aktienkapital	150.0	2.00	75.0			75.0
• Bilanzgewinn						
– Gewinnvortrag	50.0	2.00	25.0			25.0
– Jahresgewinn/-verlust				100.0	100.0	200.0
Total Passiven	500.0		250.0			450.0
Erfolgsrechnung	CHF	Kurs	EUR	EUR	EUR	EUR
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis					100.0	100.0
Fremdwährungs-Ergebnis				100.0		100.0
Jahresgewinn/-verlust				100.0	100.0	200.0

- Schritt 1: Umrechnung der letzten CHF-Jahresrechnung zum Stichtagskurs
- Schritt 2: Erfolgswirksame Anpassung der langfristigen monetären Positionen auf ihren nominellen Wert in Fremdwährung
- Schritt 3: Erfolgswirksame Auflösung der Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne

Hinweis:

Die in den illustrativen Beispielen dargestellten Bilanzen/Erfolgsrechnungen beschränken sich auf die für die Veranschaulichung der Vorgehensschritte relevanten Informationen und entsprechen daher nicht den Mindestgliederungsvorschriften des Rechnungslegungsrechts.

b) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode

Bei der modifizierten Stichtagskurs-Methode wurden für die letzte Jahresrechnung bereits alle Aktiven und Verbindlichkeiten zum Stichtagskurs umgerechnet. Im Unterschied zum im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Vorgehen bei bisheriger Umrechnung des Fremdwährungs-Abschlusses mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode entfällt deshalb bei bisheriger Umrechnung mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode der zweite Schritt. Die übrigen Schritte bleiben unverändert.

Entsprechend empfiehlt sich hier ein Vorgehen in folgenden Schritten:

Schritt 1:

Die Aktiven und die Passiven aus der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken werden zum Stichtagskurs der Umstellung in die Fremdwährung umgerechnet.

Schritt 2:

Eine bestehende zum Stichtagskurs umgerechnete Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne ist ebenfalls erfolgswirksam aufzulösen. Wird die Rückstellung nicht aufgelöst, bildet sie neu eine stille Reserve.

Illustratives Beispiel 5

- Bestehende Buchführung in Fremdwährung
- Umstellung ausgehend von der letzten Jahresrechnung in CHF (= Variante 1)
- Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode

Jahresrechnung 20x0 (=Ausgangsbasis, Buchführung in EUR/Rechnungslegung in CHF)
 Kurse: Historisch EUR = 1.00 CHF, Stichtag EUR = 2.00 CHF, Durchschnitt EUR = 1.50 CHF

Bilanz	EUR	Kurs	CHF
Flüssige Mittel	50.0	2.00	100.0
Langfristige Darlehen	200.0	2.00	400.0
Beteiligungen	80.0	2.00	160.0
Sachanlagen	120.0	2.00	240.0
Total Aktiven	450.0		900.0
Langfristige Darlehensschulden	150.0	2.00	300.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne	n/a	n/a	275.0
Eigenkapital			
• Aktienkapital	150.0	1.00	150.0
• Bilanzgewinn			
– Gewinnvortrag	100.0	1.00	100.0
– Jahresgewinn/-verlust	50.0		75.0
Total Passiven	450.0		900.0
Erfolgsrechnung	EUR	Kurs	CHF
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis	50.0	1.50	75.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)	0.0		0.0
Jahresgewinn/-verlust	50.0		75.0

Illustratives Beispiel 5 – Fortsetzung

Jahresrechnung 20x1 (Umstellung auf Buchführung und Rechnungslegung in EUR per 1.1.20x1)

Bilanz	Eröffnungsbilanz 1.1.20x1			Periode (Anpassung Eröffnungsbilanz) EUR	Periode (Geschäftstätigkeit) EUR	Schlussbilanz 31.12.20x1/ Erfolgsrechnung 20x1 EUR
	CHF	Kurs	EUR			
Flüssige Mittel	100.0	2.00	50.0		100.0	150.0
Langfristige Darlehen	400.0	2.00	200.0			200.0
Beteiligungen	160.0	2.00	80.0			80.0
Sachanlagen	240.0	2.00	120.0			120.0
Total Aktiven	900.0		450.0			550.0
Langfristige Darlehensschulden	300.0	2.00	150.0			150.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne	275.0	2.00	137.5	- 137.5		0.0
Eigenkapital						
• Aktienkapital	150.0	2.00	75.0			75.0
• Bilanzgewinn						
– Gewinnvortrag	175.0	2.00	87.5			87.5
– Jahresgewinn/-verlust				137.5	100.0	237.5
Total Passiven	900.0		450.0			550.0
Erfolgsrechnung	CHF	Kurs	EUR	EUR	EUR	EUR
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis					100.0	100.0
Fremdwährungs-Ergebnis				137.5		137.5
Jahresgewinn/-verlust				137.5	100.0	237.5

- Schritt 1: Umrechnung der letzten CHF-Jahresrechnung zum Stichtagskurs
- Schritt 2: Erfolgswirksame Auflösung der Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne

3.4.2.2 Variante 2: Umstellung ausgehend von den Buchführungsinformationen in Fremdwährung mit Anpassung aufgrund von kumulierten Umrechnungsdifferenzen

a) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode

Im Unterschied zu der in Abschnitt 3.4.2.1 a) dargestellten Variante 1 werden bei Wahl von Variante 2 im Ergebnis auch die nicht-monetären langfristigen Positionen (Anlagevermögen und langfristiges Fremdkapital) auf ihren bisherigen Wert gemäss Fremdwährungs-Buchhaltung korrigiert.

Gleich wie bei Variante 1 muss aber transparent von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken auf die neuen Eröffnungsbestände in Fremdwährung übergeleitet werden können, da Eigenkapitalveränderungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung über die Erfolgsrechnung zu verbuchen sind (sofern sie nicht eine direkte Kapitaleinlage oder eine Rückzahlung an die Aktionäre darstellen).

Vor diesem Hintergrund bietet sich für die Umrechnung folgendes Vorgehen an:

Schritt 1:

Die Aktiven und die Passiven aus der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken werden zum Stichtagskurs der Umstellung in die Fremdwährung umgerechnet.

Schritt 2:

Das Anlagevermögen und das langfristige Fremdkapital werden erfolgswirksam auf die historischen Anschaffungswerte in fremder Währung (ggf. abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertberichtigungen) korrigiert. Damit erfolgt eine erfolgswirksame Realisierung kumulierter Umrechnungsgewinne und/oder -verluste. Die erfolgswirksame Realisierung von Gewinnen wird durch die Währungsumstellung gerechtfertigt. Durch diesen Schritt werden auch langfristige monetäre Positionen auf ihren nominellen Wert in der Fremdwährung zurückgeführt (ggf. abzüglich Wertberichtigungen).

Schritt 3:

Eine bestehende zum Stichtagskurs umgerechnete Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne ist ebenfalls erfolgswirksam aufzulösen. Wird die Rückstellung nicht aufgelöst, bildet sie neu eine stille Reserve.

Mit diesen Schritten beruhen künftige Jahresrechnungen in Fremdwährung auf den bestehenden historischen Buchführungsinformationen. Zudem wird beim ersten Abschluss in Fremdwährung ein Eigenkapital ausgewiesen, welches umgerechnet zu den historischen Kursen dem Eigenkapital der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken entspricht, verändert um das transparent ausgewiesene Ergebnis der Jahresrechnung in Fremdwährung.

Diese Variante der Umstellung realisiert die kumulierten Umrechnungsdifferenzen erfolgswirksam, was einen wesentlichen Einfluss auf die Erfolgsrechnung des Umstellungsjahres haben kann. Die Umstellung auf eine neue Währung der Rechnungslegung ist jedoch eine «normale» Transaktion in der handelsrechtlichen Jahresrechnung, die nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Buchführung und Rechnungslegung abzubilden ist. Eine Erfassung eines Umstellungserfolges direkt im Eigenkapital ist daher nicht zulässig.

Illustratives Beispiel 6

- Bestehende Buchführung in Fremdwährung
- Umstellung ausgehend von den Buchführungsinformationen in Fremdwährung mit Anpassung aufgrund von kumulierten Umrechnungsdifferenzen (= Variante 2)
- Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode

Jahresrechnung 20x0 (=Ausgangsbasis, Buchführung in EUR/Rechnungslegung in CHF)
 Kurse: Historisch EUR = 1.00 CHF, Stichtag EUR = 2.00 CHF, Durchschnitt EUR = 1.50 CHF

Bilanz	EUR	Kurs	CHF
Flüssige Mittel	50.0	2.00	100.0
Langfristige Darlehen	200.0	1.00	200.0
Beteiligungen	80.0	1.00	80.0
Sachanlagen	120.0	1.00	120.0
Total Aktiven	450.0		500.0
Langfristige Darlehensschulden	150.0	2.00	300.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne	n/a	n/a	0.0
Eigenkapital			
• Aktienkapital	150.0	1.00	150.0
• Bilanzgewinn			
– Gewinnvortrag	100.0	1.00	100.0
– Jahresgewinn/-verlust	50.0		–50.0
Total Passiven	450.0		500.0
Erfolgsrechnung	EUR	Kurs	CHF
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis	50.0	1.50	75.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)	0.0		–125.0
Jahresgewinn/-verlust	50.0		–50.0

Illustratives Beispiel 6 – Fortsetzung

Jahresrechnung 20x1 (Umstellung auf Buchführung und Rechnungslegung in EUR per 1.1.20x1)

Bilanz	Eröffnungsbilanz 1.1.20x1			Periode (Anpassung Eröffnungsbilanz)	Periode (Geschäftstätigkeit)	Schlussbilanz 31.12.20x1/ Erfolgsrechnung 20x1
	CHF	Kurs	EUR	EUR	EUR	EUR
Flüssige Mittel	100.0	2.00	50.0		100.0	150.0
Langfristige Darlehen	200.0	2.00	100.0	100.0		200.0
Beteiligungen	80.0	2.00	40.0	40.0		80.0
Sachanlagen	120.0	2.00	60.0	60.0		120.0
Total Aktiven	500.0		250.0			550.0
Langfristige Darlehensschulden	300.0	2.00	150.0			150.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne	0.0	2.00	0.0	0.0		0.0
Eigenkapital						
• Aktienkapital	150.0	2.00	75.0			75.0
• Bilanzgewinn						
– Gewinnvortrag	50.0	2.00	25.0			25.0
– Jahresgewinn/-verlust				200.0	100.0	300.0
Total Passiven	500.0		250.0			550.0
Erfolgsrechnung	CHF	Kurs	EUR	EUR	EUR	EUR
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis					100.0	100.0
Fremdwährungs-Ergebnis				200.0		200.0
Jahresgewinn/-verlust				200.0	100.0	300.0

- Schritt 1: Umrechnung der letzten CHF-Jahresrechnung zum Stichtagskurs
- Schritt 2: Erfolgswirksame Anpassung der langfristigen Positionen auf ihre historischen Buchwerte in Fremdwährung
- Schritt 3: Erfolgswirksame Auflösung der Rückstellung für unrealisierte Umrechnungsgewinne

Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR sind nach der Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung eine Beschreibung der Umstellung und eine Überleitung der Eigenkapitalpositionen im Anhang der Jahresrechnung geboten. Eine mögliche Darstellung findet sich im illustrativen Beispiel 7.

Illustratives Beispiel 7

- Darstellung der Überleitung der Eigenkapitalpositionen im Anhang der Jahresrechnung [Zahlen aus illustrativen Beispielen 6 und 1]

Ausgehend von den Zahlen aus dem illustrativen Beispiel 6 und den daraus resultierenden Schweizer Franken-Angaben gemäss illustrativem Beispiel 1 könnte eine Überleitung der Eigenkapitalpositionen im Anhang der Jahresrechnung wie folgt dargestellt werden:

Überleitung Eigenkapitalpositionen	EUR			Angaben in CHF		
	Aktienkapital	Bilanzgewinn	Total Eigenkapital	Aktienkapital	Bilanzgewinn	Total Eigenkapital
Beträge in CHF gemäss Jahresrechnung 31.12.20x0	n/a	n/a	n/a	150.0	50.0	200.0
Beträge in CHF gemäss Jahresrechnung 31.12.20x0, umgerechnet in EUR zum Stichtagskurs	75.0	25.0	100.0	n/a	n/a	n/a
Fremdwährungs-Ergebnis aus Umstellung der Rechnungslegung auf EUR (erfolgswirksam erfasst)		200.0	200.0		500.0	500.0
Jahresgewinn 20x1 (ohne Fremdwährungs-Ergebnis aus Umstellung der Rechnungslegung auf EUR)		100.0	100.0		250.0	250.0
Umrechnungsdifferenz aus Umrechnung der Jahresrechnung für die Angabe in CHF	n/a	n/a	n/a		250.0	250.0
Total	75.0	325.0	400.0	150.0	1050.0	1200.0

b) Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode

Bei bisheriger Umrechnung des Fremdwährungs-Abschlusses mittels modifizierter Stichtagskurs-Methode führt Variante 2 zum exakt gleichen Ergebnis wie Variante 1. Es wird entsprechend auf die Ausführungen und das illustrative Beispiel 5 in Abschnitt 3.4.2.1 b) verwiesen.

3.4.2.3 Exkurs: Weiterführung der Buchführungsinformationen in Fremdwährung (ohne weitere Anpassungen) als nicht zulässige Variante

Bei unveränderter Weiterführung der Buchführungsinformationen in Fremdwährung würden die bestehenden Buchwerte in Fremdwährung als Basis für die Eröffnungsbilanz in Fremdwährung benutzt. Die bisherige Rechnungslegung basierte auf den historischen Informationen in der Fremdwährung und war grundsätzlich in dieser Form bereits vorhanden. Weder diese Werte an sich noch die daraus abgeleitete «Angabe der Werte in Landeswährung» (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 3.2) hätten eine direkt nachvollziehbare Verbindung zur letzten handelsrechtlichen Jahresrechnung in Schweizer Franken, welche von der Generalversammlung genehmigt wurde. Die Überleitung des Eigenkapitals von der letzten handelsrechtlichen Jahresrechnung in Schweizer Franken auf die Eröffnungsbilanz in Fremdwährung wäre mit den handelsrechtlichen Veränderungen (Transaktionen mit Aktionären, Jahresergebnis) nicht möglich. Daher ist diese Variante in ihrer reinen Form als nicht zulässig abzulehnen. Als möglichen Lösungsansatz vgl. Abschnitt 3.4.2.2.

Illustratives Beispiel 8

- Bestehende Buchführung in Fremdwährung
- Weiterführung der Buchführungsinformationen in Fremdwährung
- Bisherige Umrechnung in CHF mittels modifizierter Current/Noncurrent-Methode

Wichtiger Hinweis

Wie im Text ausgeführt, wird die im vorliegenden Beispiel dargestellte Umstellungs-Variante als nicht zulässig angesehen. Das illustrative Beispiel 8 dient lediglich der Veranschaulichung der konzeptionellen Unterschiede zu der in Abschnitt 3.4.2.2 präsentierten Umstellungs-Variante 2, welche als zulässige Variante im Ergebnis die Weiterführung der bestehenden Buchführungsinformationen in Fremdwährung ermöglicht.

Jahresrechnung 20x0 (=Ausgangsbasis, Buchführung in EUR/Rechnungslegung in CHF)
 Kurse: Historisch EUR = 1.00 CHF, Stichtag EUR = 2.00 CHF, Durchschnitt EUR = 1.50 CHF

Bilanz	EUR	Kurs	CHF
Flüssige Mittel	50.0	2.00	100.0
Langfristige Darlehen	200.0	1.00	200.0
Beteiligungen	80.0	1.00	80.0
Sachanlagen	120.0	1.00	120.0
Total Aktiven	450.0		500.0
Langfristige Darlehensschulden	150.0	2.00	300.0
Rückstellung unrealisierte Umrechnungsgewinne	n/a	n/a	0.0
Eigenkapital			
• Aktienkapital	150.0	1.00	150.0
• Bilanzgewinn			
– Gewinnvortrag	100.0	1.00	100.0
– Jahresgewinn/-verlust	50.0		-50.0
Total Passiven	450.0		500.0
Erfolgsrechnung	EUR	Kurs	CHF
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis	50.0	1.50	75.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)	0.0		-125.0
Jahresgewinn/-verlust	50.0		-50.0

Illustratives Beispiel 8 – Fortsetzung

Jahresrechnung 20x1 (Umstellung auf Buchführung und Rechnungslegung in EUR per 1.1.20x1)

Bilanz	Eröffnungsbilanz 1.1.20x1			Periode (Anpassung Eröffnungsbilanz) EUR	Periode (Geschäftstätigkeit) EUR	Schlussbilanz 31.12.20x1/ Erfolgsrechnung 20x1 EUR
	CHF	Kurs	EUR			
Flüssige Mittel			50.0		100.0	150.0
Langfristige Darlehen			200.0			200.0
Beteiligungen			80.0			80.0
Sachanlagen			120.0			120.0
Total Aktiven			450.0			550.0
Langfristige Darlehensschulden			150.0			150.0
Eigenkapital						
• Aktienkapital			150.0			150.0
• Bilanzgewinn						
– Gewinnvortrag			150.0			150.0
– Jahresgewinn/-verlust				0.0	100.0	100.0
Total Passiven			450.0			550.0
Erfolgsrechnung	CHF	Kurs	EUR	EUR	EUR	EUR
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis					100.0	100.0
Fremdwährungs-Ergebnis				0.0		0.0
Jahresgewinn/-verlust				0.0	100.0	100.0

Im Vergleich zur zulässigen Umstellungs-Variante 2 gemäss illustrativem Beispiel 6 ergäbe sich vorliegend ein um EUR 200 tieferes Jahresergebnis, da keine Umrechnungsanpassungen über die Erfolgsrechnung vorgenommen würden. Aktiven und Verbindlichkeiten wären identisch, ebenso das Gesamt-Eigenkapital. Bei den einzelnen Positionen innerhalb des Eigenkapitals bestünden jedoch signifikante betragliche Unterschiede zu Variante 2, einerseits bedingt durch die fehlende Umrechnung ausgehend von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken sowie andererseits durch das unterschiedliche Jahresergebnis.

3.4.3 Bestehende Buchführung in Schweizer Franken

Bei gegenwärtiger Buchführung in Schweizer Franken bestehen keine historischen Buchführungsinformationen in fremder Währung. Die nun erstmalig für die Eröffnungsbilanz zu ermittelnden Werte in fremder Währung bilden die historischen Anschaffungskosten (ggf. abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertberichtigungen), und der anzuwendende Umrechnungskurs (Stichtagskurs der Umstellung) begründet den historischen Umrechnungskurs.

Dazu bietet sich folgendes Vorgehen an:

Schritt 1:

Die Aktiven und die Passiven aus der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken werden zum Stichtagskurs der Umstellung in die Fremdwährung umgerechnet.

Schritt 2:

Langfristige monetäre Positionen werden erfolgswirksam auf ihren nominellen Wert in der Fremdwährung korrigiert (ggf. abzüglich Wertberichtigungen). Die erfolgswirksame Realisierung von Gewinnen wird durch die Währungsumstellung gerechtfertigt.

Schritt 3:

Eine bestehende zum Stichtagskurs umgerechnete Rückstellung für unrealisierte Kursgewinne ist ebenfalls erfolgswirksam aufzulösen (mit Ausnahme von allfälligen unrealisierten Kursgewinnen in Bezug auf eine Drittwährung). Wird die Rückstellung nicht aufgelöst, bildet sie neu eine stille Reserve.

Illustratives Beispiel 9

- Bestehende Buchführung in Schweizer Franken

Jahresrechnung 20x0 (=Ausgangsbasis, Buchführung/Rechnungslegung in CHF; Umrechnung betrifft nur monetäre Posten in Fremdwährung)

Kurse: Historisch EUR = 1.00 CHF, Stichtag EUR = 2.00 CHF, Durchschnitt EUR = 1.50 CHF

Bilanz	EUR	Kurs	CHF
Flüssige Mittel	50.0	2.00	100.0
Langfristige Darlehen	200.0	1.00	200.0
Beteiligungen			80.0
Sachanlagen			120.0
Total Aktiven			500.0
Langfristige Darlehensschulden	150.0	2.00	300.0
Eigenkapital			
• Aktienkapital			150.0
• Bilanzgewinn			
– Gewinnvortrag			100.0
– Jahresgewinn/-verlust			–50.0
Total Passiven			500.0
Erfolgsrechnung	EUR	Kurs	CHF
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis			75.0
Fremdwährungs-Ergebnis (als Teil des Finanzergebnisses)			–125.0
Jahresgewinn/-verlust			–50.0

Illustratives Beispiel 9 – Fortsetzung

Jahresrechnung 20x1 (Umstellung auf Buchführung und Rechnungslegung in EUR per 1.1.20x1)

Bilanz	Eröffnungsbilanz 1.1.20x1			Periode (Anpassung Eröffnungsbilanz)	Periode (Geschäftstätigkeit)	Schlussbilanz 31.12.20x1/ Erfolgsrechnung 20x1
	CHF	Kurs	EUR	EUR	EUR	EUR
Flüssige Mittel	100.0	2.00	50.0		100.0	150.0
Langfristige Darlehen	200.0	2.00	100.0	100.0		200.0
Beteiligungen	80.0	2.00	40.0			40.0
Sachanlagen	120.0	2.00	60.0			60.0
Total Aktiven	500.0		250.0			450.0
Langfristige Darlehensschulden	300.0	2.00	150.0			150.0
Eigenkapital						
• Aktienkapital	150.0	2.00	75.0			75.0
• Bilanzgewinn						
– Gewinnvortrag	50.0	2.00	25.0			25.0
– Jahresgewinn/-verlust				100.0	100.0	200.0
Total Passiven	500.0		250.0			450.0
Erfolgsrechnung	CHF	Kurs	EUR	EUR	EUR	EUR
Gewinn/Verlust ohne Fremdwährungs-Ergebnis					100.0	100.0
Fremdwährungs-Ergebnis				100.0		100.0
Jahresgewinn/-verlust				100.0	100.0	200.0

- Schritt 1: Umrechnung der letzten CHF-Jahresrechnung zum Stichtagskurs
- Schritt 2: Erfolgswirksame Anpassung der langfristigen monetären Positionen auf ihren nominellen Wert in Fremdwährung
- Schritt 3: Erfolgswirksame Auflösung der Rückstellung für unrealisierte Kursgewinne [im vorliegenden Beispiel n/a, vgl.*]

*) Bei bestehender Buchführung in Schweizer Franken kann sich eine Rückstellung für unrealisierte Kursgewinne nur aus der Bewertung von langfristigen monetären Positionen ergeben. Das Niederstwertprinzip verlangt hier, dass unrealisierte Kursgewinne nicht in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden. Hingegen ist ein bilanzieller Ausweis nicht ausgeschlossen. Demzufolge können etwa langfristige Darlehen trotz tieferem historischem Kurs zum Stichtagskurs bewertet werden, wenn gleichzeitig eine Rückstellung für unrealisierte Kursgewinne im Umfang der entsprechenden Differenz gebildet wird. Im obigen Beispiel wäre es alternativ also möglich, die Aktivdarlehen von EUR 200 in der Jahresrechnung 20x0 zum höheren Stichtagskurs zu bewerten (d.h. mit CHF 400) und die Differenz zwischen Stichtagskurs und tieferem historischem Kurs von CHF 200 als Rückstellung für unrealisierte Kursgewinne zu zeigen. Das Umstellungs-Ergebnis wird dadurch nicht verändert.

3.4.4 Zusammenfassung der Grundsätze

Folgende Grundsätze sind bei der Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung zu beachten:

1. Ausgangsgrösse ist die letzte von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung in Schweizer Franken.
2. Umrechnungsdifferenzen aus der Umstellung sind erfolgswirksam als ausserordentliche Positionen zu verbuchen, ungeachtet einer ggf. abweichenden steuerlichen Behandlung. Ein direkter Ausweis von Umrechnungsdifferenzen aus der Umstellung im Eigenkapital ist nicht zulässig.
3. Nach einer Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung sind eine Beschreibung der Umstellung und eine Überleitung der Eigenkapitalpositionen im Anhang der Jahresrechnung geboten (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR). Eine mögliche Darstellung für die Überleitung der Eigenkapitalpositionen findet sich im illustrativen Beispiel 7.
4. Aus rechtlichen Gründen müssen die Eigenkapitalpositionen in Schweizer Franken von der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken zu den am Ende des Jahres auszuweisenden «Werten in Landeswährung» überleitbar sein (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 3.2 sowie das illustrative Beispiel 7).

04

Nennwertkapital in Fremdwährung, Buch- führung in Fremdwährung, Rechnungslegung in Fremdwährung

[Grundlage: HWP BF&RL 2023, II.3.4.4]

4.1 Allgemeines

Gemäss Art. 621 Abs. 2 OR kann das Nennwertkapital (Aktienkapital bei einer Aktiengesellschaft) in einer Fremdwährung denominiert werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen und die Währung muss einer vom Bundesrat festgelegten Währung entsprechen (und die Funktionalwährung sein). Nebst dem Schweizer Franken legt Art. 45a i.V.m. Anhang 3 der Handelsregisterverordnung (HRegV) folgende Währungen als zulässig für das Nennwertkapital fest: GBP, EUR, USD, JPY.

Das Nennwertkapital kann entweder direkt bei der Gründung in der Funktionalwährung festgelegt oder es kann zu einem späteren Zeitpunkt jeweils auf den Beginn eines Geschäftsjahres von Schweizer Franken auf die für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung gewechselt werden. Wird der Entscheid über den Wechsel der Währung des Nennwertkapitals später getroffen, liegt es in der Kompetenz der Generalversammlung, diesen Entscheid zu fällen (Art. 621 Abs. 3 OR). Es ist möglich, den Beschluss zur Änderung der Währung des Nennwertkapitals rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr zu fassen. Dabei ist zu beachten, dass rückwirkende Wirksamkeit nur und ggf. eingeschränkt für Rechnungslegungszwecke gelten kann, nicht aber gesellschaftsrechtlich. Die gesellschaftsrechtliche Wirksamkeit erfolgt erst mit dem konstitutiven Eintrag ins Handelsregister. Dies bedeutet, dass z.B. eine Dividende, welche an der gleichen Generalversammlung wie die Währungsumstellung des Nennwertkapitals beschlossen wird, noch in der vormaligen Währung des Aktienkapitals zu beurteilen ist.

Ändert eine Kapitalgesellschaft auf den Beginn eines Geschäftsjahres ihr Nennwertkapital in die für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung, so ist der Bestand der von der ESTV bestätigten KER ebenfalls zum Kurs nach Art. 621 Abs. 3 OR umzurechnen. Der so errechnete Bestand an KER ist im ordentlichen Verfahren der ESTV zu melden und in der Jahresrechnung entsprechend auszuweisen.

4.2 Angabe der Werte in Schweizer Franken

4.2.1 Umrechnungsmethoden

Auch bei Denomination des Nennwertkapitals in der Funktionalwährung gilt Art. 958d Abs. 3 OR unverändert, wonach bei Rechnungslegung in einer Fremdwährung zusätzlich die Werte auch in der Landeswährung anzugeben sind. Da jedoch für sämtliche handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen nur noch die Werte in der Funktionalwährung relevant sind und die Angabe der Schweizer Franken reinen Informationscharakter hat, können alle Angaben in Schweizer Franken (Bilanz, Erfolgsrechnung, ggf. Geldflussrechnung, Anhang) durch Umrechnung mit dem Stichtagskurs erfolgen. Selbstverständlich darf weiterhin auch eine der in Abschnitt 3.2.1 beschriebenen Umrechnungsmethoden verwendet werden.

4.2.2 Offenlegung

Die Offenlegung erfolgt analog den Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.

4.3 Gewinnverwendung und Kapitalrückzahlung

4.3.1 Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn

Wenn Buchhaltung und Rechnungslegung sowie das Nennwertkapital in der gleichen Währung geführt sind, ergeben sich bei der Gewinnverwendung keine Schwierigkeiten. Die Gewinnverwendung wird von der Generalversammlung in der Funktionalwährung, die auch Buch- und Rechnungslegungswährung ist, beschlossen und in der gleichen Währung erfasst (Gewinnvortrag an Kreditor Dividende). Sofern die Dividende in einer Fremdwährung (z.B. in Schweizer Franken) ausgeschüttet wird, erfolgt die Fremdwährungsbewertung der Dividendenverbindlichkeit erfolgswirksam.

4.3.2 Rückzahlung von steuerlichen Kapitaleinlagereserven

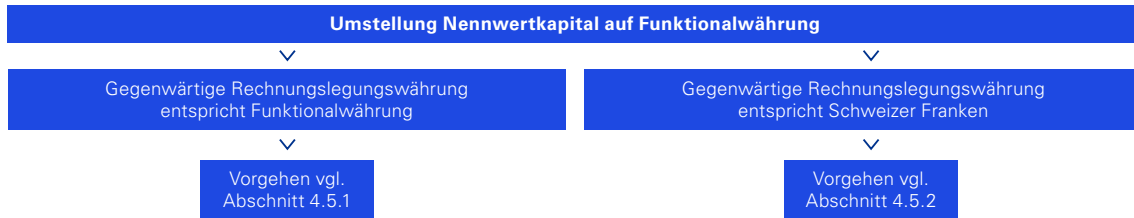
Die KER werden von der ESTV bei Gesellschaften mit Nennwertkapital in Fremdwährung ebenfalls in der Funktionalwährung der Gesellschaft geführt und bestätigt (vgl. ESTV Kreisschreiben Nr. 29c). Daher ergeben sich bei Rückzahlungen keine Schwierigkeiten. Die Rückzahlung wird durch die Generalversammlung analog der Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn in der Funktionalwährung beschlossen und in diesem Betrag reduzieren sich die bei der ESTV gemeldeten KER.

4.4 Umstellung der Buchführungs- und/oder Rechnungslegungswährung

Die Umstellung erfolgt analog den Ausführungen in Abschnitt 3.4.

4.5 Umstellung Nennwertkapital

Die Abbildung der erstmaligen Umstellung von einem Nennwertkapital in Schweizer Franken auf die Funktionalwährung ist abhängig davon, ob vor der Umstellung die Rechnungslegungswährung bereits in funktionaler Währung oder in Schweizer Franken erfolgte:



4.5.1 Bestehende Rechnungslegung in Fremdwährung

Sofern vor der Umstellung die Rechnungslegungswährung bereits die Funktionalwährung war, erfolgt die Umstellung des Nennwertkapital in zwei Schritten:

Schritt 1:

Die in der CHF-Spalte enthaltenen Eigenkapitalpositionen werden zum Stichtagskurs in die Funktionalwährung umgerechnet. Dies betrifft auch die in Schweizer Franken bestehende Umrechnungsdifferenz.

Schritt 2:

In einem zweiten Schritt wird die bestehende Umrechnungsdifferenz in den Gewinn-/Verlustvortrag umgebucht.

Illustratives Beispiel 10

Bilanz	Schlussbilanz per 31.12.20x0				Angepasste Eroffnungsbilanz per 01.01.20x1		
	EUR	Kurs	Angaben in CHF	Kurs	Schritt 1 Umrech- nung in EUR	Schritt 2 Umbu- chung Umrech- nungs- differenz	Total EUR
Flussige Mittel	150.0	3.00	450.0	3.00	150.0		150.0
Langfristige Darlehen	200.0	3.00	600.0	3.00	200.0		200.0
Beteiligungen	80.0	3.00	240.0	3.00	80.0		80.0
Sachanlagen	120.0	3.00	360.0	3.00	120.0		120.0
Total Aktiven	550.0		1650.0		550.0		550.0
Langfristige Darlehensschulden	150.0	3.00	450.0	3.00	150.0		150.0
Eigenkapital							
• Aktienkapital	75.0	2.00	150.0	3.00	50.0		50.0
• Bilanzgewinn							
– Gewinnvortrag	325.0		750.0	3.00	250.0	100.0	350.0
– Umrechnungsdifferenz	n/a	n/a	300.0	3.00	100.0	-100.0	0.00
Total Passiven	550.0		1650.0		550.0		550.0

4.5.2 Bestehende Rechnungslegung in Schweizer Franken

Das Vorgehen richtet sich nach den Ausfuhrungen in Abschnitt 3.4.3.

4.6 Nachträgliche Änderung der Währung des Nennwertkapitals

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beibehaltung des Nennwertkapitals in einer bestimmten Fremdwährung nicht mehr gegeben, muss die Währung geändert werden. Auslöser dafür können z.B. eine nachträgliche Änderung der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Fremdwährung oder eine nachträgliche Änderung der vom Bundesrat in der HRegV festgelegten zulässigen Währungen für das Nennwertkapital sein.

Die Umstellung in die neue Währung erfolgt wie in Abschnitt 3.4 beschrieben. Zu beachten gilt es jedoch, dass im Zeitpunkt der Umstellung das Nennwertkapital mindestens dem Schweizer-Franken-Äquivalent entsprechen muss, welches als gesetzliches Mindestkapital definiert ist (bei der Aktiengesellschaft CHF 100 000). Sind die CHF 100 000 im Zeitpunkt der Umstellung nicht gedeckt, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung nebst dem vorgesehenen Wechsel der Währung (Art. 621 Abs. 3 OR) auch eine entsprechende Kapitalerhöhung beantragen (z.B. mittels Umwandlung durch frei verwendbares Eigenkapital), sofern eine Kapitalerhöhung nicht im Rahmen des Kapitalbands erfolgen könnte. Lehnt die Generalversammlung die entsprechenden Anträge des Verwaltungsrats ab (der Wechsel der Währung des Nennwertkapitals bedarf gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 OR eines qualifizierten Mehrs), dann kann ein Wechsel der Währung nicht erfolgen. In diesem Fall ist im Anhang zur Jahresrechnung die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung zu nennen.

Die Umstellung der Währung der Rechnungslegung hat zur Folge, dass die Vergleichswerte des Vorjahres gemäss Art. 958d Abs. 2 OR in der Jahresrechnung nicht in der gleichen Währung wie die Werte des aktuellen Jahres dargestellt werden. Um die Darstellung der beiden Jahre in der gleichen Währung und damit vergleichbar zu machen, sind zwei Vorgehensweisen denkbar: Vorzugsweise werden die Vorjahreswerte zusätzlich in der aktuellen Darstellungswährung ausgewiesen. Alternativ können die Werte der aktuellen Jahresrechnung zusätzlich in der bisherigen Darstellungswährung ausgewiesen werden. Diese Vergleichswerte bedürfen der klaren Erläuterung, dass sie als Zusatzangaben einzig der Herstellung der Vergleichbarkeit dienen und somit keine Rechtsfolgen resp. keinen Effekt auf Zahlen des Berichtsjahrs haben.

Publikationen



Das Schweizer
Rechnungslegungsrecht
Illustrative Jahresrechnungen für eine Industrie AG, eine Holding AG und eine NonProfit Stiftung



Das Schweizer
Rechnungslegungsrecht
Strukturierte Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen

Herausgeber

KPMG AG
Badenerstrasse 172
8004 Zürich
+41 58 249 31 31
kpmgpublications@kpmg.ch

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Silvan Loser
Partner, Head of DPP
Swiss Accounting
+41 58 249 25 51
silvanloser@kpmg.com

Prof. Dr. Reto Eberle
Partner, Audit DPP
+41 58 249 42 43
reberle@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2024 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.



[kpmg.ch/
rechnungslegungsrecht](http://kpmg.ch/rechnungslegungsrecht)